

# Kumulative Dissertationen

## Ausführungsbestimmungen

### ab 01.01.2018

Vorbemerkung: §6 (1) 2 der PromO zur Dissertation: „Sie muss die Fähigkeit des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.“ Diese Forderung muss daher bei einer kumulativen Dissertation auch von den Publikationen erfüllt werden.

- Die Arbeit besteht aus mindestens 4 wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die im Wesentlichen vom Kandidaten selbstständig erstellt wurden. Diese sind in anerkannten Zeitschriften mit peer review-Verfahren unter Erstautorschaft des Kandidaten erschienen.
- Publikationen sind mit allen Autoren, Titel und bibliographischen Informationen aufzuführen.
- Schriftliche Darlegung in der Dissertation, welcher Beitrag von welchem Autor stammt. Dies ist von allen Autoren schriftlich (mit Unterschrift, vorab per Email) zu bestätigen (nicht Teil der Dissertation).
- Wenn auf der Publikation zwei Autoren als „shared first author“ aufgeführt sind, dürfen max. zwei solche Publikationen Teil in den jeweiligen Dissertationen sein.
- Vor den Publikationen sind mindestens 30 Seiten notwendig, in denen der rote Faden der gesamten Arbeit dargelegt wird und die Abgrenzung zum Stand des Wissens und der Technik klar hervorgeht.
- Beim Einreichen ist eine kumulative Dissertation durch ein Anschreiben bzw. Formblatt zu kennzeichnen, sodass alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen sofort überprüfbar sind.

Die sonstigen Anforderungen der Promotionsordnung an die Dissertation oder das Verfahren bleiben hiervon unberührt.